



Abteilung Turnen und Fitness

Datum: 04.09.2021

Hygienekonzept für den Sportbetrieb der Abteilung Turnen & Fitness im Turnverein Vaihingen.

Grundlage ist die Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 22.08.2021

Der Sportbetrieb ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

Teilnahme:

Beim Sport in den Sporthallen/geschlossenen Räumen muss jeder Teilnehmer die 3G-Regel erfüllen (geimpft, genesen oder getestet). Ein allg. anerkannter Schnelltest, der nicht älter als 24 Std. sein darf, ist für die Teilnahme ausreichend. Ohne einen Nachweis ist die Teilnahme am Sportbetrieb nicht möglich.

Regelung für Kinder und Schüler:

- Kinder unter sechs Jahren und noch nicht eingeschulte Kinder benötigen keinen Testnachweis.
- Schülerinnen und Schüler werden als getestete Personen auch in den derzeit laufenden Sommerferien angesehen. Hier reicht die Vorlage des Schülerscheines oder einer Schulbescheinigung als Nachweis.

Die Teilnehmer sollen nicht zu früh zum Training erscheinen, um Ansammlungen im Eingangsbereich zu vermeiden.

Nur wer gesund ist darf trainieren. Personen mit Symptomen müssen der Trainingsstätte fernbleiben!

Die Teilnahme am Sportbetrieb im Freien ist ohne 3G Nachweis möglich.

Nutzung von Umkleideräumen und Duschen:

Die Teilnehmer sind aufgefordert die Trainingsstätten bereits in Sportkleidung aufzusuchen und auch wieder zu verlassen, d.h. die Nutzung der Umkleideräume auf ein absolutes Mindestmaß zu beschränken. Die Maskenpflicht und das Abstandsgebot gelten auch in den Umkleiden, die Benutzung der Duschen kann erfolgen, wenn die ganze Zeit ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann (z.B. muss mindestens eine Dusche zwischen den Personen frei bleiben). Nicht immunisierten Personen bleibt die Nutzung der Umkleiden/Duschen in jedem Fall untersagt.

Nach Beendigung des Trainingsbetriebs ist die Sportstätte sowie das Gelände umgehend zu verlassen.

Training: Jede Sportgruppe darf zu ihren gewohnten Zeiten trainieren, sofern der Übungsleiter die Sportstunde anbietet bzw. anbieten darf. Es kann zu Kürzungen der Trainingszeiten kommen, damit die jeweilige Gruppe den Kontakt mit der folgenden Gruppe vermeidet.



Abteilung Turnen und Fitness

Datum: 04.09.2021

Mindestabstand: Vermeidbarer Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu unterlassen. In den Umkleiden/Duschen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, wenn die Abnahme der Maske unerlässlich ist.

Maskenpflicht: Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht. Beim Sport im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird.

Kontaktverfolgung: Zur Kontaktverfolgung und Bestätigung der Nachweispflicht ist für jede Trainingseinheit eine Anwesenheitsliste mit Adresse von allen anwesenden Personen durch den Veranstalter (Übungsleiter) auszufüllen. Ebenso ist nach der Prüfung des Nachweises zu vermerken: G1 geimpft, G2 genesen, G3 getestet.

Räume: Falls Räume mit einer max. Personenzahl gekennzeichnet sind, darf diese nicht überschritten werden. Falls möglich müssen die Trainings- und Umkleideräume regelmäßig gelüftet werden, mindestens zu Beginn/Ende einer Übungsstunde.

Teilnahme: Die Teilnehmer sollen nicht zu früh zum Training erscheinen, um Ansammlungen im Eingangsbereich zu vermeiden. Nach Beendigung des Trainings ist die Sportstätte sowie das Gelände umgehend zu verlassen. Aufgrund der notwendigen Lüftungszeiten und der Kontrolle des 3G Status kann der Sportbetrieb in der Halle nicht wie gewohnt in voller Stundenlänge stattfinden.

Gültigkeit: Die Gültigkeit erlischt, sobald die aktuelle Fassung der Corona Verordnung ihre Gültigkeit verliert. Siehe auch

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/>

Gültig ab: Bekanntgabe